

Erläuterungen:

Die Gesellschafterversammlung der RSAG stimmte in ihrer Sitzung am 13.09.2005 auf Empfehlung des Aufsichtsrates der RSAG den nachfolgend genannten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der RSAG in

/ der derzeit gültigen Fassung vom 7.11.2000 (Auszug siehe **Anhang**) zu, wodurch die Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrates der Tochtergesellschaften ARS und ERS dem Aufsichtsrat der RSAG übertragen werden:

§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates

Hier wird der erste Satz in § 13 Abs. 1 um den konkretisierenden Einschub 'der RSAG und ihrer Tochtergesellschaften' wie nachstehend aufgeführt ergänzt:

„Der Aufsichtsrat prüft und überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung **der RSAG und ihrer Tochter-gesellschaften** und berät die Angelegenheiten vor, die von der Gesellschafterversammlung zu entscheiden sind.“

In § 13 Abs. 3 Nr. 3 ist ein neuer Buchstabe i) anzufügen:

„Die Geschäftsführung bedarf im Innenverhältnis der Einwilligung des Aufsichtsrates zu folgenden Maßnahmen:

...

Nr. 3) allen Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen. Hierzu zählen insbesondere

...

i) Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen von Tochtergesellschaften.“

§ 14 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

In § 14 Abs. 2 ist folgender Satz 2 zu ergänzen:

„Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft im Rahmen der von der Gesellschafterversammlung und vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse in eigener Verantwortung zu leiten. **Dies gilt auch für Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen von Tochterunternehmen.“**